

FH-Mitteilungen

27. Januar 2022

Nr. 7 / 2022



Ordnung zur Änderung der Sozialordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 27. Januar 2022

Ordnung zur Änderung der Sozialordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 27. Januar 2022

Aufgrund des § 53 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit § 43 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 10. Mai 2019 (FH-Mitteilungen Nr. 56/2019), zuletzt geändert am 13. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 18/2020), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Sozialordnung der Studierendenschaft vom 16. Juli 2014 (FH-Mitteilung Nr. 123/2014) beschlossen:

Teil 1 | Änderungen

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 1 wird folgender **Absatz 2** eingefügt:
„(2) Die Mitglieder und die beratenden Mitglieder des Sozialausschusses sowie alle verwaltungsmäßig Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand des AstA führt zu Amtsantritt eine Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht durch. Die Mitglieder des Sozialausschusses bestätigen dies durch ihre Unterschrift.“
Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.
- Es werden folgende **Absätze 7 und 8** ergänzt:
„(7) Zur Orientierung bei der Bedarfsprüfung dient das Dokument „Empfehlungen zur Vergabe eines Sozialstipendiums/zur Semesterticketrückerstattung“; aus diesem Dokument können keine Ansprüche abgeleitet werden.
(8) Der Sozialausschuss hält in einem Ergebnisprotokoll die Stimmverhältnisse sowie stichpunktartig die Begründung der Ablehnung oder Genehmigung der einzelnen Anträge schriftlich fest. Dieses Protokoll ist vom Vorsitz auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen im AstA archiviert werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 2** wird am Ende folgender Satz ergänzt:
„Die zu erbringenden Nachweise sind im Antragsformular definiert.“
- in **Absatz 3** wird am Ende folgender Satz ergänzt:
„Die zu erbringenden Nachweise sind im Antragsformular definiert.“

3. In § 7 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz ergänzt:

- „Ausgenommen hiervon sind Anträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 21. Mai 2021 sowie der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 24. Januar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27. Januar 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann